

Löhne für das Hotel- und Gastgewerbe im Burgenland gültig ab 1. Mai 2016

Die Lohntabelle gilt für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (Lehrlinge), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Fachgruppe Gastronomie und der Fachgruppe Hotellerie des Bundeslandes Burgenland angehören.

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst 21,00 Euro.

Zuschlag für Fremdsprachenkenntnisse: Arbeitnehmer der Lohngruppen 1. Service und 2. Beherbergung, die über so ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, dass sie den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechen, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Lohnzuschlag von monatlich 30,00 Euro, sofern die Anwendung für Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Jahresremuneration: Arbeitnehmer (Arbeiter und Lehrlinge), die mindestens zwei Monate ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration in der Höhe von 230 Prozent des jeweiligen Mindestmonatsbezuges (Tariflohnes), jedoch maximal bis zur zweifachen Höhe des tatsächlichen ins Verdienen gebrachten Lohnes für die Normalarbeitszeit.

Bereitstellung von Quartier: Für die Inanspruchnahme von Quartier kann monatlich ein Betrag von 2,91 Euro einbehalten werden.

Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 des Kollektivvertrages):

- a. Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet (§ 19 d Arbeitszeitgesetz - AZG idF BGBl. I Nr. 61/2007).
- b. Für Teilzeitbeschäftigte gelten alle in diesem Kollektivvertrag angeführten arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die in den Lohnabkommen vereinbarten Mindestlöhne gebühren Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis der vereinbarten Arbeitsstunden zur Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte. Für die Regelung des Mehrarbeitszuschlages gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 d Arbeitszeitgesetz (AZG) idF BGBl. I Nr. 61/2007.
- c. Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes 1969 (BAG), BGBl. I Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 38/2012, ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Lohnordnung (Punkt 8 g des Kollektivvertrages)

Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte im Sinne des § 471 b ASVG beträgt 120 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die der Tätigkeit entsprechende Beschäftigungsgruppe.

Diese Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Die festgelegten Löhne sind Bruttolöhne und gelten für eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden in der Woche. Die Normalarbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage aufzuteilen. Als Stundenlohn gilt ein Einhundertdreiundsiebzigstel (1/173) des Monatslohnes. Der Überstundenzuschlag beträgt 50 % des Normalstundenlohnes.

Lehrlingsentschädigungen:

Koch/Köchin, Restaurantfachmann/frau, Gastronomiefachmann/frau, Systemgastronomiefachmann/frau

1. Lehrjahr	€ 645,00
2. Lehrjahr	€ 715,00
3. Lehrjahr	€ 850,00
4. Lehrjahr und Doppellehre	€ 935,00

Lehrlinge haben auch Anspruch auf eine Pauschale für die Dienstkleidung in der Höhe von € 35,20, bei der Doppellehre Koch/Restaurantfachmann/frau beträgt die Dienstkleidungspauschale € 52,80.

Nomenklatur Burgenland gültig ab 1. Mai 2016

1. Lohnordnung:

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

Restaurantchef/in;
Restaurantleiter/in;
Küchenchef/in;
Küchenleiter/in;

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.900,00	€ 1.947,50	€ 1.995,00	€ 2.042,50	€ 2.090,00

ALT:

Beispiele:

Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in, Küchenchef/in, Küchenleiter/in

- Pos. 1.1. *Maitre d´hotel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften*
Pos. 1.2. *Maitre d´hotel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften*
Pos. 2.1. *Chefportier*
Pos. 3.1. *Chef de cuisine, Küchenchef mit Brigade (mindestens 5 Köche oder Köchinnen*
Pos. 3.2. *Chef de cuisine, Küchenchef mit Küchenkräften*

Lohngruppe 2

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt;

Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt;

Küchenchef-Stellvertreter/in,

Chef de rang,

Chef de partie,

Barchef/in,

Housekeeping – Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.780,00	€ 1.824,50	€ 1.869,00	€ 1.913,50	€ 1.958,00

ALT:

Beispiele:

Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt;

Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt;

Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in, Housekeeping – Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

Pos. 1.2. Maitre d´hotel-Stellvertreter, Barchef

Pos. 2.3. Gouvernante

Pos. 3.3. Sou-Chef, Küchenchefstellvertreter, Alleinkoch

Pos. 3.4. Küchenwirtschafterin

Lohngruppe 3a

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt;

Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt; Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.675,00	€ 1.716,90	€ 1.758,80	€ 1.800,60	€ 1.842,50

Die Lohnpositionen Service; 1.4. und Beherbergung; 2.3.sowie Küche; 3.6., welche bis 30. April 2015 Gültigkeit hatten, gelten für eine zweijährige Übergangsfrist weiter. Für die Positionen 1.4. und 2.3. gelten nachstehende Löhne der Lohngruppe 3b und für die Position 3.6. gilt die Lohngruppe 3c.

Lohngruppe 3b (Demi-chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachkraft mit LAP, Alleinportier)

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.620,00	€ 1.660,50	€ 1.701,00	€ 1.741,50	€ 1.782,00

Lohngruppe 3c (Koch mit LAP, Küchenfleischer)

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.540,00	€ 1.578,50	€ 1.617,00	€ 1.655,50	€ 1.694,00

ALT:

Beispiele:

Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt;

Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt;

Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

Pos. 1.3. Chef de rang (Abteilungschef), Chef d'etage, Etagenchef, Barmixer Sommelier (Weinkellner; mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Restaurantfachmann/frau)

Pos. 1.4. Demi-chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachkraft mit LAP

Pos. 2.3. Alleinportier, Tag- und Nachtportier (wenn Qualifikation)

Pos. 3.5. Chef de partie, Abteilungskoch (z.B. Gardemanger, Entremetier, Rotisseur, Saucier, Patissier, Grill-, Diätkoch)

Pos. 3.6. Koch mit LAP, Küchenfleischer

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Systemgastronom/in, Bäcker/Bäckerin und Konditor/Konditorin, Portier/Portierin, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in
jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.465,00

ALT:

Beispiele:

Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Systemgastronom/in, Koch/Köchin, Bäcker/Bäckerin und Konditor/Konditorin, Portier/Portierin, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in
jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

- Pos. 1.5. Restaurantfachkraft in der Behaltezeit
Pos. 3.7. Koch in der Behaltezeit

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin, Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 1.420,00	€ 1.455,50	€ 1.491,00	€ 1.526,50	€ 1.562,00

ALT:

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin, Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

- Pos. 1.6. Restaurantfachkraft ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis
Pos. 1.7. Restaurantfachkraft ohne LAP, bis 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis
Pos. 2.4. Portierassistent, Lohndiener
Pos. 2.5. Zimmerdienst, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis
Pos. 2.6. Zimmerdienst, bis 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis
Pos. 3.8. Koch ohne LAP
Pos. 4.1. Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso
Pos. 4.2. Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso
Pos. 4.3. Wäscherin, Büglerin, Näherin
Pos. 4.4. Hilfskräfte in allen Bereichen und MitarbeiterInnen Systemgastronomie ungelernt

2. Lehrlingsentschädigungen

1. Lehrjahr	€ 645,00
2. Lehrjahr	€ 715,00
3. Lehrjahr	€ 850,00
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€ 935,00

„Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als FerialpraktikantInnen.

FerialpraktikantInnen haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind jeweils dem vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.“

3. Zulagen

Nacharbeitszuschlag	€ 21,00
Fremdsprachenzulage	€ 30,00
Dienstkleiderpauschale bei Absolvierung einer Lehre	€ 35,20
Dienstkleiderpauschale bei Absolvierung einer Doppellehre	
Koch/Restaurantfachmann/frau oder eines 4-jährigen Lehrberufes Gastronomiefachmann/frau	€ 52,80

4. Schlichtungsklausel

- 1) Mit Wirksamkeit dieser Lohnordnung wird nachstehende Schlichtungsklausel für sämtliche ihr unterliegenden Arbeitsverträge vereinbart:
- 2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Lohnordnung bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin ist eine Schlichtungsstelle zur Entscheidung anzurufen.
 - a. Diese Schlichtungsstelle ist aus zwei Vertretern der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt, welche im Anhang A gelistet sind.
 - b. Anträge auf Schlichtung sind von betroffenen Arbeiterinnen oder Arbeitern eingeschrieben per Post an die Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland oder an die Gewerkschaft vida zu richten. Die beiden betroffenen Parteien haben im Antrag aus einer Liste im Anhang A, die einen integrierenden Bestandteil dieser Lohnordnung bildet, jeweils zwei Vertreter der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland und der Gewerkschaft vida im Österreichischem Gewerkschaftsbund für die Schlichtungsstelle zu nominieren. Es ist sodann Aufgabe der entsprechenden Fachgruppe unter den nominierten Vertretern einen Vorsitzenden zu ernennen, der den Schlichtungstermin koordiniert.
 - c. Entscheidungen der Schlichtungsstelle können nur einstimmig getroffen werden, wobei jedem der vier Vertreter eine Stimme zukommt.
 - d. Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungskommission vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungskommission (Postaufgabedatum) verstrichen sind.
 - e. Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.

5. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

6. Übergangsbestimmungen

Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2016 begonnen hat, sind auf Basis der Einstufungstabelle, welche im Anhang B abgebildet ist, in die ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit entsprechende Lohngruppe einzustufen. Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juni 2016 mit Dienstzettel bekanntzugeben.

Sollten die Löhne die ab 1. Mai 2016 gelten unter dem bisherigen Kollektivvertrags-Löhnen (Lohntabelle 2015, Anhang B) liegen, als jene vor der Umstellung so ist für die Berechnung der Sonderzahlungen der bisherige kollektivvertragliche Lohn (Lohntabelle 2015, Anhang B) anzuwenden.

Am 1. Mai 2016 bestehende höhere Löhne und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten des Kollektivvertrages nicht berührt.